

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Im Keitenberg“, in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 323 „Im Keitenberg – Feuerwehrgerätehaus Horchheim und Gewerbegebiet zwischen Alte Heerstraße und B 49“, angeordnet.
2. Mit der Durchführung wird die Umlegungsstelle der Stadt Koblenz beim Amt 62 / Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement beauftragt.
3. Die Stadt Koblenz überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern der Erwerb von Grundstücken dem Zweck der Umlegung dient. Die Übertragung gilt für Grundstücke im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.